



Landgericht Konstanz

4. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung

Der Antrag vom 20.11.2011 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf € [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt der Antragsgegnerin aufzugeben die Photovoltaikanlage, bestehend auf zwei Teilanlagen zu 29 sowie 30 kWp Nennleistung auf den Gebäuden [REDACTED] am Verknüpfungspunkt des Flurstücks 154 (Grundbuch von [REDACTED] S Nr. 0380, Grundbuchamt [REDACTED] mit dem Stromversorgungsnetz anzuschließen und dort den gesamten von dieser Photovoltaikanlage erzeugten Strom abzunehmen und nach den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu vergüten.

Die Antragstellerin trägt hierzu vor, sie beabsichtige auf dem Dach des Anwesens [REDACTED] eine Photovoltaikanlage in Betrieb zu nehmen. Streit bestünde zwischen den Parteien über die Lage des Verknüpfungspunktes im Sinn des § 5 EEG. Die Antragstellerin meint der Verknüpfungspunkt befinde sich auf ihrem Grundstück. Die Antragsgegnerin wendet ein Verknüpfungspunkt sei die Umspannstation „F [REDACTED]“, weil sie nicht Eigentümerin der Stickleitung sei und auch die tatsächliche Verantwortlichkeit für den Netzbetrieb und die Verfügungsgewalt nicht ausübe. Die Antragstellerin hingegen meint die Stickleitung über das Anwesen [REDACTED] mit dem sie mit Strom versorgt werde, gehöre zum Netz der Antragsgegnerin im Sinne des EEG. Netz im Sinne des EEG sei nämlich unabhängig vom tatsächlichen Eigentum an den Leitungen und den technischen Anlagen. § 3 Ziff.7 EEG definiere ein Netz als Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Demnach sei eine Stickleitung dem Netz „zuzuordnen wenn eine Stromversorgung ohne diese nicht möglich wäre.“ Auf die Eigentumsverhältnisse komme es dabei nicht an, weshalb als Verknüpfungspunkt im Sinn des § 5 EEG das Flurstück 154 und nicht die Umspannstation „F [REDACTED]“ anzusehen sei.

Der Antrag der Antragstellerin ist nicht gerechtfertigt. Nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin in der Anspruchsbegründung im Zusammenhang mit dem Einwendungen der Antragsgegnerin ist der Anspruch aus Rechtsgründen zu verneinen.

Wie zwischen den Parteien unstreitig, befindet sich die Stickleitung zum Gebäude des Hofgeländes [REDACTED] nicht im Eigentum der Antragsgegnerin. Vielmehr im Eigentum der [REDACTED] Diese Stickleitung ist nicht Teil des Netzes im Sinn des § 3 Nr. 7 EEG.

Der Antragstellerin ist zwar darin zuzustimmen, dass auch eine Stichleitung, die nur einen Anschlussnehmer mit elektrischer Energie aus einem der allgemeinen Versorgung dienenden Netz versorgt Teil dieses Netzes sein kann. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass jede einzelne Versorgungsleitung wieder in das allgemeine Netz zurückführt. Entsprechend kann auch eine Stichleitung Netz im Sinn des § 3 Ziff.7 EEG sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Versorgungsleitung im Eigentum der Netzbetreiberin steht. Dies führt indes nicht dazu, dass jegliche Verbindungsleitung als Teil des Netzes anzusehen ist.

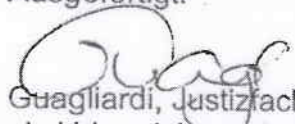
Wie zwischen den Parteien unstreitig ist die Stichleitung zum Hofgelände [REDACTED] nicht Eigentum der Antragsgegnerin als Netzbetreiber. Die Leitung von der Umspannstation zum [REDACTED] steht vielmehr unverändert im Eigentum der [REDACTED]. Wie die Antragstellerin zurecht darlegt ist die Eigentumsanlage allein kein taugliches Kriterium für die Bestimmung ob es sich um Netz „im Sinn des § 3 Nr. 7 EEG“ handelt. Deshalb kann auch eine Anschlussleitung die im Eigentum eines Dritten steht dennoch dem Netzbetreiber zur allgemeinen Versorgung dienen. In einem solchen Fall kann die Abgrenzung zwischen öffentlichem Netz und Anschlussleitung nur aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise erfolgen. Maßgebend dafür ist die tatsächliche Verantwortlichkeit für den Netzbetrieb und die Verfügungsgewalt über die Verbindungsleitung. Hinreichende Anknüpfungstatsachen dafür, dass die Antragsgegnerin die tatsächliche Gewalt über die Verbindungsleitung ausübt und für deren Betrieb verantwortlich ist haben sich nicht ergeben. Hieraus schließt das Gericht, dass das Netz der allgemeinen Versorgung an der Umspannstation endet und die Leitung von dort zum [REDACTED] nicht der allgemeinen Versorgung dient, und deshalb nicht Teil des Netzes ist.

Entsprechend war der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dallinger
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:



Guagliardi, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

